

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

37. Jahrgang, Nr. 10, 12.05.2016

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
International Business – Managing Diverse Markets
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 9. Mai 2016

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
International Business - Managing Diverse Markets
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Vom 9. Mai 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad.....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	5
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	6
III. Besondere Studieninhalte.....	6
§ 17 Schlüsselqualifikationen.....	6
§ 18 Auslandsstudiensemester.....	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 19 Ziel und Form.....	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7
§ 21 Durchführung von Prüfungen.....	8

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	8
§ 23 Projektbezogene Arbeiten.....	8
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form.....	8
§ 25 Hausarbeiten und Referate.....	8
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen.....	8
V. Thesis und Kolloquium.....	9
§ 27 Thesis.....	9
§ 28 Zulassung zum Modul Thesis Final Paper.....	9
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	10
§ 30 Abgabe der Thesis.....	10
§ 31 Kolloquium.....	10
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	10
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	11
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung.....	11
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	11
§ 35 Zusatzmodule.....	11
§ 36 Masterurkunde.....	11
VII. Schlussbestimmungen.....	12
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	12
Anlage 1	
Studienverlaufsplan M.A. International Business – Managing Diverse Markets.....	13
Anlage 2	
Partnerhochschulen der MIB_MDM Allianz.....	14

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang „International Business - Managing Diverse Markets (MIB_MDM)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang MIB_MDM. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“(M.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 1.800 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 31 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module des Masterstudiengangs MIB_MDM einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs MIB_MDM zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften oder eines diesen Studiengängen fachlich nahen Studiengangs an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3).
Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 mindestens acht Semester bzw. 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten und einen eindeutigen Praxisbezug aufweisen (mindestens 20 ECTS aus praxisorientierten Veranstaltungen wie Projektarbeiten, Managementsimulationen und Fallstudien). Darüber hinaus ist thematisch ein internationaler Bezug im Studium, dargelegt über einen Studienschwerpunkt und/oder das Thema der Thesis und mindestens ein Studiensemester im Ausland nachzuweisen. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Professorinnen und Professoren in dem Masterstudiengang MIB_MDM gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren sind.
- (2) Der Masterstudiengang MIB_MDM ist ein englischsprachiger Studiengang. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen daher Englischkenntnisse nachweisen, indem sie mindestens eins der folgenden Dokumente vorweisen: TOEFL® iBT mit einem Ergebnis von mind. 95 Punkten; IELTS, mit einem Ergebnis von mind. 6.5; BULATS, mit einem Ergebnis von C1 sowie äquivalente allgemeine Sprachnachweise. Ein nachweislich englischsprachiges Bachelorstudium substituiert ein Sprachzertifikat.
- (3) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 lediglich sieben Semester bzw. 210 Leistungspunkte nach dem ECTS können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die noch fehlenden 30 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums mit einer Dauer von 20 Wochen gemäß der Ordnung über das Praktikum für den Masterstudiengang MIB_MDM des Fachbereichs Wirtschaft oder durch bestandene Prüfungen in Modulen aus einem vom Fachbereich Wirtschaft vorgegebenen Katalog, die noch nicht Gegenstand des Studiengangs bzw. Ausbildungsgangs gemäß Absatz 1 waren, erbringen. Das Praktikum bzw. die bestandenen Prüfungen nach Satz 1 können bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden, spätestens aber bis zur Anmeldung zum Modul „Thesis Final Paper“.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 können die Studierenden der Partnerhochschulen (siehe § 18) an der Fachhochschule Dortmund zugelassen werden, wenn sie die in Artikel 3.1 des „Multilateral Agreement for Student Exchange „MIB_MDM) genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit [zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Masterstudiengang MIB_MDM kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen zwei Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss [zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem;
 2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen [zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren Modul-Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modul-Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

Die Regelungen des § 10 Absatz 2 Satz 5 ff finden gemäß PA - Beschluss vom 06.01.2016 auf alle Module Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14**Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15**Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16**Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 17****Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage 1** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in den Modulhandbüchern.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 18
Auslandsstudiensemester
[zu § 19 RahmenPO]

- 1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage 1** ist ein Auslandsstudiensemester an einer der Partnerhochschulen der MIB_MDM Allianz. Über das „Multilateral Agreement for Student Exchange“ verpflichten sich die Partnerhochschulen der MIB_MDM Allianz zum reziproken Austausch von Studierenden des Programms. Das Programm sieht vor, dass die Studierenden wenigstens ein Semester im Ausland verbringen. Dabei ist der folgende Modus vorgesehen:
 - Studenten aus „gesättigten Markt“ → 1 Semester in einem „emerging market“
 - Studenten aus einem „emerging market“ → 1 Semester in einem „gesättigten Markt“.

Wird das Studium an der Fachhochschule Dortmund begonnen, so wird das Studium ab dem zweiten Semester an einer ausländischen Hochschule an einer der in Anlage 2.0 aufgeführten Partnerhochschule der MIB_MDM Allianz fortgeführt.

Die Studierenden werden, wie im „Multilateral Agreement for Student Exchange“ geregelt, so auf die Partnerhochschulen verteilt, dass über die gesamte Studiendauer von einem Jahr hinweg Reziprozität gewährleistet ist. Die Studierenden können den Ort des Aufenthalts nicht frei wählen. Individuelle Präferenzen lassen sich nur im Rahmen der Wahrung des Reziprozitätsprinzips berücksichtigen.

- (2) Die Teilnahme an allen verpflichtend vorgesehenen Lehrveranstaltungen im ersten Semester ist Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandsstudium.
- (3) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19
Ziel und Form
[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in **Anlage 1** vorgesehenen Modulen statt. Module, die sich über zwei Semester erstrecken, schließen nach jedem Semester mit Modul-Teilprüfungen ab.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20
Zulassung zu Modulprüfungen
[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang MIB_MDM an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;

-
2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Masterstudiengang MIB_MDM unternommen hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Masterstudiengang MIB_MDM oder die Masterprüfung in dem Masterstudiengang MIB_MDM endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21
Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22
Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23
Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24
Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25
Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26
Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 27

Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis setzt sich aus den Modulen ‚Thesis Project‘ und ‚Thesis Final Paper‘ zusammen. Aufgrund des spezifischen Studienverlaufs des MIB_MDM soll den Studierenden mit dem Modul Thesis Project und dem Modul Thesis Final Paper die Möglichkeit gegeben werden, ein wirtschaftswissenschaftliches Thema vertieft an zwei Studienstandorten nachzugehen, um dadurch Blickwinkel der Analyse entsprechend zu erweitern.
- (2) Das Thesis Project ist eine projektorientierte Phase der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Thema. Das Thesis Project soll bereits in den ersten 6 Wochen nach Beginn des Studienbetriebs thematisch näher bestimmt werden.
- (3) Das Modul Thesis Final Paper ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, die in einem direkten Bezug zum Modul Thesis Project stehen soll. Mit der schriftlichen Ausarbeitung soll dokumentiert werden, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (4) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28

Zulassung zum Modul Thesis Final Paper

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zum Modul Thesis Final Paper wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen und Modul-Teilprüfungen des ersten Semesters gemäß **Anlage 1** bis auf eine bestanden hat;
 3. ggf. die aus dem vorangegangenen Studium fehlenden 30 Leistungspunkte durch ein Praktikum oder durch bestandene Prüfungen nachgewiesen hat (vgl. § 4 Absatz 3).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Masterstudiengang MIB_MDM eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Masterstudiengang MIB_MDM in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 12 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis Final Paper ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. In Absprache mit den Prüferinnen und/oder Prüfern kann parallel dazu eine Übermittlung - auch zur Wahrung der Frist - auf elektronischem Weg erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt das Thesis Final Paper und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium kann auch als eine Videokonferenzprüfung abgenommen werden. Hierüber entscheiden die Prüfenden. Der Prüfling soll sich dabei in einem Raum mit einer Prüferin / einem Prüfer oder einer von den Prüfenden bestellten Aufsichtsperson befinden. Die Prüfenden haben darauf zu achten, dass durch diese Art der Prüfung keine zusätzlichen Täuschungsmöglichkeiten entstehen. Das Prüfungsprotokoll hält die Art und Weise der Prüfung fest.
- (3) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis Final Paper und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 80% und des Kolloquiums bei 20%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.

- (2) Im Übrigen findet für das Modul Thesis Final Paper und das Kolloquium § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33

Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und das Thesis Final Paper mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Thesis Final Paper mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und des Thesis Final Paper mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|------|
| Thesis Final Paper mit zugehörigem Kolloquium | 25 % |
| Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen..... | 75 % |
- Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35

Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36

Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Master-Studiengang International Business – Managing Diverse Markets an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Master-Studiengang International Business – Managing Diverse Markets an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2016 geltende Master-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.
- (4) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 27.01.2016 und 13.04.2016 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 22.03.2016.

Dortmund, den 09. Mai 2016

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Klinkenberg

Studienverlaufsplan M.A. International Business – Managing Diverse Markets

Module Categories	Module No.	Code No.	Modules and Topics	ECTS
Analyzing Challenges and Opportunities of Diverse Markets	92020	92021	Differences in Economic Institutions, Challenges and Strategies	2
	92050	92031	Social Values & Corporate Social Responsibility	2
Managing Diverse Markets	92040	92041	Managing Diverse Markets	8
Controlling Diverse Markets	92100	92101	Corporate Governance & Management Control Systems	2
Thesis Project				
Thesis		92121	Thesis Project (Students FH Dortmund)	7.5
Total ECTS				19.5

Semester 1 (saturated market)

Modules and Topics	Module No.	Code No.	ECTS
Strategic Management Toolkit	92010	92011	3
	92060	92061	3
Cross-Cultural Management and Leadership	92090	92091	3
* Cross Border Team Project	92019	92019	5

+ (3 out of 4 non-obligatory courses*)

Modules and Topics	Module No.	Code No.	ECTS
Differences in Economic Institutions, Challenges and Strategies	92020	92022	2
	92030	92032	2
International Marketing and Consumer Behavior	92060	92061	6
Corporate Governance & Management Control Systems	92100	92102	5

Semester 2 (emerging market)

Modules and Topics	Module No.	Code No.	ECTS	Total ECTS Σ
Strategic Management Toolkit	92010	92012	3	14
	92060	92062	3	
Cross-Cultural Management and Leadership	92060	92062	3	18
Balancing Risk and Finance	92090	92092	3	
				6
				15

+ (counterpart of semester 1)

Thesis Final Paper (Students FH Dortmund)	Total ECTS	103	7.5
Total ECTS			22.5

3 out of 4 (3 x 3 ECTS) without CBTP	9
3 out of 4 (2 x 3 ECTS + 1 x 6 ECTS) with CBTP	12
Total ECTS without CBTP/Elective	28.5
Total ECTS with CBTP	31.5

Module Categories	No.	Code No.	Modules and Topics	ECTS
Managing Diverse Markets	1	92210	Controlling Global Business Operations	6
	2	92220	Managing Global Business Projects	6
	3	92230	Project Planning & Risk Management	6
	4	92240	Establish Teams and Organizations	6
	5	92250	Quality Managements and Standards	6
	6	92260	Project Economics and Control	6
	7	92270	Project Management - Concepts and Phases	6
	8	92280	Business & Competitive Analytics	6
	9	92290	Supply Chain Management	6
	10	92300	Special offer	6

***Electives**

* Instead of choosing 3 non-obligatory courses out of 4, the students are allowed to choose 2 non-obligatory courses out of 4 and 1 module out of the Electives. The module "Cross Border Team Projects" substitutes an Elective.

Due to the nature of international consultancy projects it may happen that a project is evenly spread over the two semesters of the programme.

* Upon request students at the beginning of the programme are allowed to substitute an elective course by choosing an ECTS equivalent elective course offered by one of our partner institutions in the second semester.

Anlage 1

Modules and Topics	Module No.	Code No.	ECTS	Total ECTS Σ
Strategic Management Toolkit	92010	92012	3	14
	92060	92062	3	
Cross-Cultural Management and Leadership	92060	92062	3	18
Balancing Risk and Finance	92090	92092	3	
				6
				15

Counterpart without CBTP/Elective	3
Counterpart with CBTP/Elective	6
Total ECTS without CBTP/Elective	31.5
Total ECTS with CBTP/Elective	28.5
Overall Total	60

Partnerhochschulen der MIB_MDM Allianz

Anlage 2

Name der Hochschule	Ort	Land
<i>Babes-Bolyai University Cluj-Napoca</i>	Cluj	Rumänien
<i>IILM Institue for Higher Education</i>	Gurgaon	Indien

